

Richtlinie der Medizinischen Fakultät über die Ernennung von Titularprofessorinnen und Titularprofessoren zu ständigen Gästen der Fakultätsversammlung

(vom 10. März 2021)

Die Fakultätsversammlung,

gestützt auf § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Ziff. 10 des Organisationsreglements der Medizinischen Fakultät vom 4. Dezember 2018 (OrgR MeF),

beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Fakultätsvorstand kann ausgewiesene Führungspersonen an den universitären Spitälern der Universität Zürich (UZH) und an Instituten der Medizinischen Fakultät unter den Titularprofessorinnen und Titularprofessoren zu ständigen Gästen der Fakultätsversammlung ernennen.

§ 2 Antrag

- ¹ Ein Antrag auf Ernennung einer Titularprofessorin oder eines Titularprofessors zum ständigen Gast der Fakultätsversammlung kann gestellt werden:
 - a. von Fakultätsmitgliedern, die eine Führungsfunktion als Direktorin oder Direktor an einer Klinik eines universitären Spitals der UZH oder an einem Institut der Medizinischen Fakultät ausüben,
 - b. von Mitgliedern des Fakultätsvorstands.
- ² Der Antrag muss enthalten:
 - a. eine Begründung mit Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäss § 3 erfüllt sind, und
 - ein Unterstützungsschreiben der ärztlichen Direktion eines universitären Spitals der UZH oder eines Mitglieds des Fakultätsvorstands, das für Forschung oder Lehre zuständig ist.

§ 3 Voraussetzungen

- ¹ Voraussetzungen für die Ernennung zum ständigen Gast sind eine Titularprofessur sowie
 - a. eine Führungsposition in einem universitären Spital der UZH oder dem Zentrum für Zahnmedizin der UZH, oder



- b. oberste Verantwortung für ein Fach, das über einen vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung anerkannten Facharzttitel oder Schwerpunkttitel verfügt, oder
- c. die Leitung eines Instituts, Zentrums oder Schwerpunkts der Medizinischen Fakultät, welches oder welcher für die Fakultät von ausgewiesener Bedeutung ist.
- ² Führungspositionen in einem universitären Spital oder dem Zentrum für Zahnmedizin gemäss Abs. 1 lit. a sind folgende Funktionen:
 - am Universitätsspital Zürich: Direktorin oder Direktor, Chefärztin oder Chefarzt oder Leitende Ärztin oder Leitender Arzt verbunden mit der Direktion einer Einheit, die direkt der Spitalleitung unterstellt ist,
 - b. am Universitäts-Kinderspital Zürich: Chefärztin oder Chefarzt mit Abteilungsleitungsfunktion,
 - c. an der Universitätsklinik Balgrist: Chefärztin oder Chefarzt mit Divisionsleitungsfunktion,
 - d. an der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich: Chefärztin oder Chefarzt.
 - e. am Zentrum für Zahnmedizin der UZH: Institutsdirektorin oder Institutsdirektor und Klinikdirektorin oder Klinikdirektor.

§ 4 Rechtsstellung

- ¹ Die ständigen Gäste werden zu allen Fakultätsversammlungen eingeladen.
- ² Sie können als Mitglieder, nicht aber als Präsidentinnen oder Präsidenten in Kommissionen der Fakultät gewählt werden.
- ³ Sie haben in der Fakultätsversammlung und in den Kommissionen beratende Stimme. Werden sie als Vertreterinnen oder Vertreter des Standes der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden gewählt, so sind sie wie die übrigen Ständevertretungen stimmberechtigt.
- ⁴ Abgesehen von den mit der Mitwirkung in der Fakultätsversammlung und in den Kommissionen verbundenen Rechten und Pflichten ändert die Ernennung zu ständigen Gästen der Fakultätsversammlung nichts an der Rechtsstellung der Betroffenen.

§ 5 Beendigung

Der Status als ständiger Gast der Fakultätsversammlung endet mit dem Dahinfallen der Voraussetzungen gemäss § 3 oder durch Beschluss des Fakultätsvorstands.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10. März 2021 in Kraft.